

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer

Auf Grundlage der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20,[Nr. 38],S. 2) und § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

**§1
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Stadt Lauchhammer als Träger des Brandschutzes gewährt den ehrenamtlich tätigen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z.B. Kommunikations-, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches) abgegolten. Reisekosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden diese Kosten erstattet werden.

- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt je Quartal für berufene:

-	Stadtwehrführer	700,00 €
-	Stellvertr. Stadtwehrführer	450,00 €
-	Zugführer/Ortswehrführer	200,00 €
-	Stellvertr. Zugführer/Ortswehrführer	150,00 €
-	Stadtjugendfeuerwehrwart	250,00 €
-	Stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwart	130,00 €
-	Jugendfeuerwehrwart	130,00 €
-	Gruppenführer und Gerätewart	110,00 €.

- (4) Für die Teilnahme an angewiesenen Diensten wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

-	je Dienst eine Aufwandsentschädigung i. H. v.	5,00 €
---	---	--------

gewährt.

Berufene Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr lt. Absatz 3 haben keinen Anspruch auf die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung, es sei denn, ihre Teilnahme am Dienst erfolgt außerhalb der ihnen mit ihrer Funktion zugewiesenen administrativen Tätigkeiten.

- (5) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung

-	je Teilnahme an einem Einsatz i. H. v.	7,50 €.
---	--	---------

- (6) Für Ausbildungen wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Ausbilder) eine Aufwandsentschädigung

-	je durchgeführte Grundausbildungsstunde i. H. v.	15,00 €
---	--	---------

gewährt.

- (7) Atemschutzgeräteträger erhalten, wenn deren Tauglichkeit nach FwDV7 für mindestens zehn Monate im Abrechnungszeitraum besteht,
- je Quartal eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 40,00 €.
- (8) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Abschluss der Grundausbildung und endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.
- Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 3 beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Berufung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Abberufung erfolgt.
- (9) Vereinigt ein Empfänger der Aufwandsentschädigung lt. Absatz 3 mehrere Funktionen auf sich, so erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 3.
- (10) Die Aufwandsentschädigung für Kontrollen der Funktionstüchtigkeit der Hydranten in den Ortsteilen kommt den Ortsfeuerwehren zugute, die diese durchgeführt haben. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung der Stadt Lauchhammer mit dem Wasserverband Lausitz.

§ 2

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1, Absätze 2 bis 7, wird einmal jährlich im Januar für den zurückliegenden Zeitraum gezahlt.
- (2) Der Abrechnungszeitraum für die Aufwandsentschädigung beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.
- (3) Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist eine geleistete Dienstzeit von mindestens 40 Stunden im Abrechnungszeitraum.
Die Nachweisführung obliegt dem jeweiligen Zugführer/Ortswehrführer und ist durch diesen vorzulegen und zu bestätigen.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos (Überweisung).

§ 3

Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnung

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt der jeweilige Begriff für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche tätige Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer vom 05.12.2012 außer Kraft.

Lauchhammer,

Pohlenz
Bürgermeister